



Gemeinsame Bekanntmachungen

Donnerstag, 1. April 2021

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 27. März 2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und 36 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind nach § 9 Absatz 1 zulässige Ansammlungen.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 Nummer 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Schutz

- (1) Eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Kraftfahrzeugen, sofern sich darin Personen aus mehr als einem Haushalt aufhalten; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend,
 3. in Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 6,
 4. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 5. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 6. beim theoretischen und praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den theoretischen und praktischen Prüfungen sowie bei weiteren Angeboten der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
 7. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
 9. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft,
 10. bei Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 und 2,
 11. in den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie

- Horten an der Schule; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 1,
 12. in Kindertageseinrichtungen, der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Horten sowie Schulkindergärten,
 13. bei Angeboten des Nachhilfeunterrichts und
 14. in anderen, nicht in den vorstehenden Nummern genannten geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9,
 4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 3, 4, 8, 9 und 14, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
 5. beim Konsum von Lebensmitteln,
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. bei sportlicher Betätigung in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 7 und 14 sowie in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 und von Hochschulen,
 8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 8 und 14 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,
 9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 7 und 14, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
 10. in Horten, soweit dort nicht ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden, in Kindertageseinrichtungen sowie Schulkindergärten für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben,
 11. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz oder
 12. beim musikalischen Übetrieb im Rahmen des Studienbetriebs.

Abschnitt 2: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, Abstandsregelungen und

Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahleins sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 4a Schnelltests

Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest erforderlich ist, ist ein Antigentest auf das Coronavirus vorzunehmen, bei dem

1. ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und auswertet oder
2. die Probenentnahme durch den Probanden selbst unter Anleitung oder Überwachung und anschließender Ergebnisauswertung eines geschulten Dritten erfolgt.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.
- (4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, oder
 4. die entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 oder § 14 Absatz 1 Nummer 6 keinen Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten ist in ausreichender Anzahl ein Mund-Nasen-Schutz bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit

vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 3: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Das Abhalten von Veranstaltungen ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind:
1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von Absatz 5 erfasst,
 2. standesamtliche Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als zehn Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 14b etwas Abweichendes geregelt ist,
 4. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
 5. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 11, 13, 14, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a SGB VIII durchgeführt werden,
 6. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen,
 7. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können,
 8. die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b Straßenverkehrsgesetz und Fahrreignungsseminaren nach § 4a Straßenverkehrsgesetz; die theoretische Fahr-, Boots- und Flugschulung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden,
 9. die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen, wenn ein Testkonzept für die Auszubildenden vorhanden ist; für die Teilnahme ist die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich, und
 10. Nachhilfeunterricht für Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern. Soweit in Satz 2 keine anderweitige Begrenzung der Teilnehmerzahl geregelt ist, sind höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (3) Ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl sind zulässig:
1. Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen,
 2. fachspezifische Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie weitere staatliche Prüfungen und
 3. Spitzen- oder Profisportveranstaltungen, soweit diese ohne Zuschauer stattfinden.
- (4) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (5) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

**§ 10a
Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
 Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
 1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet;
 2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
 1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie die Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.

**§ 11
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

**§ 12
Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen**

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit mehr als erwarteten zehn Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden. Die Sätze 1 bis 5 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeude zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Während Veranstaltungen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Gemeindebesatz in geschlossenen Räumen untersagt.

Abschnitt 4: Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

**§ 13
Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Vergnügungstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit Ausnahme von Wettannahmestellen, sofern sie entsprechend § 13a Absatz 3 Satz 4 betrieben werden,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen, Galerien und Gedenkstätten sowie Kinos, mit Ausnahme von Auto-kinos, -konzerten und -theatern; der Betrieb von Museen, Galerien und Gedenkstätten entsprechend § 13a Absatz 1 ist gestattet,
 3. Archive und Bibliotheken; der Betrieb entsprechend § 13a Absatz 1 ist gestattet; Bibliotheken können hiervon bei der Abholung bestellter Medien und der Rückgabe von Medien im Rahmen des jeweiligen Hygienekonzepts abweichen,
 4. Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, soweit der jeweilige Unterricht nicht nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 erfolgt,
 5. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
 6. Messen und Ausstellungen,
 7. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, einschließlich Ausflugsschiffahrt, Museumsbahnen sowie touristischen Seilbahnen; der Betrieb von zoologischen und botanischen Gärten entsprechend § 13a Absatz 1 ist gestattet,
 8. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport und für den kontaktaarmen Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1; im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist; die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt,
 9. Schwimmi-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
 10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG), mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen,
 11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademien-gesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 12. Tiersalons, Tierfriseur und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen; der Betrieb entsprechend § 13a Absatz 3 Satz 4 ist gestattet,
 13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule, es sei denn die Nutzung erfolgt kontaktaarm und nach Maßgabe von § 9 Absatz 1,
 14. Clubs und Diskotheken und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 GastG sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademien-gesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind, insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 13a
Einzelhandel, Ladengeschäfte und Märkte sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe**

- (1) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, ist ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen gestattet, wobei pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eine Kundin oder ein Kunde zulässig ist. Bei den Einzelterminen sind fest begrenzte Zeiträume pro Kundin oder Kunde vorzugeben und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6.

- (2) Von Absatz 1 ausgenommen sind:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädeschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr,
 7. Reinigungen und Waschalons,
 8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
 10. der Großhandel und
 11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte.
- In den Fällen des Satzes 1 gilt für geschlossene Räume, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken ist:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als zehn Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels von mehr als 800 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgeblich.
- (3) Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Absatz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent des Umsatzes beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt; Absatz 1 bleibt unberührt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren.
- (4) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (5) Der Betrieb von Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechenden Ersatzteilverkaufsstellen bleibt zulässig, soweit er nicht nach anderen Vorschriften in oder aufgrund dieser Verordnung untersagt ist. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. In den Fällen von Satz 2 und 3 gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; die Zulässigkeit des Warenverkaufs nach Absätzen 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

- (1) Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
 2. Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen,
 3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
 4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt,
 6. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbiershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität ein Mund-Nasen-Schutz nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist ein Testkonzept für das Personal und für die Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a der Kundin oder des Kunden erforderlich; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6, soweit dies nicht nach § 13a Absatz 1 vorgeschrieben ist,
 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,

10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse,
 12. Wettannahmestellen,
 13. Kunst- und Kultureinrichtungen einschließlich Museen, Galerien, Kinos, Autokinos, -theater und -konzerte sowie zoologische und botanische Gärten und Gedenkstätten und
 14. Sonnenstudios.
- (2) Beim Betreiben oder Anbieten der Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten nach Absatz 1 gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Absatz 1 Nummern 2 und 5. Absatz 1 sowie die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 5 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.
- (3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 14 ist die Erbringung der Dienstleistung nur nach vorheriger Terminbuchung gestattet.

§ 14a

Besondere Infektionsschutzvorgaben für Schlachtbetriebe und den Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft

- (1) Die Beschäftigten von
1. Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und
 2. landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als 10 Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften, haben sich vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. In den Fällen von Nummer 1 gilt für Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche COVID-19-Schnelltestpflicht im Sinne des § 4a. Die Ergebnisse der Testungen sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber.
 - (2) Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen. In Betrieben nach Absatz 1 Nummer 2 gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb von geschlossenen Räumen nicht. Für Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen besteht abweichend von § 5 Absatz 2 eine Vorlagepflicht des Hygienekonzepts bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
 - (3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.
 - (4) Der Betreiber hat eine Verarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs entsprechend § 6 durchzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 sowie für Personen, die sich nicht den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Testungen unterzogen haben.
 - (5) Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 sind einzuhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. Beschäftigte sind in einer ihnen verständlichen Sprache umfassend zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben, sowie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 2. Informationsweitergaben und Unterweisungen nach Satz 2 Nummer 1 müssen vor dem ersten Tätigkeitsbeginn, danach mindestens quartalsweise und bei Neuerungen unverzüglich schriftlich und mündlich erfolgen und dokumentiert werden,
 3. Ausstattung aller Beschäftigten mit persönlicher Schutzausrüstung und Unterweisung über deren richtige Anwendung.

§ 14b Betrieb der Schulen

- (1) Untersagt sind
1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie der Horte an der Schule.
- Die Tätigkeit außerschulischer Partner in der Schule ist nur insoweit zulässig, als die Tätigkeit Teil des nach den Absätzen 2 bis 11 wieder zulässigen Schulbetriebs ist. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen von der Untersagung nach Satz 1 zulassen.
- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 11 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einem Mund-Nasen-Schutz nach § 3 Absatz 1 Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
1. den Präsenzunterricht
 - a) an Grundschulen sowie die Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,

- b) der Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - c) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - d) der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - e) der Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstaben c und d genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - f) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - g) der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
2. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
 3. die Schulen am Heim nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 4. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
 5. Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist,
 6. die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten.
- Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben c bis g und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt; der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 1 Nummer 4 kann zur Wahrung eines Mindestabstands zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht stattfinden. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie
 1. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb sowie
 2. Spaziergänge und Ausflüge in die Natur in der Klassenzusammensetzung zulässig.
 - (5) Für Schülerinnen und Schüler,
 1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,
 werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.
 - (6) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
 - (7) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
 - (8) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtigter zur Teilnahme sind Kinder,
 1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
 Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die übrigen Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
 - (9) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen

- des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.
- (10) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von zehn Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
 - (11) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 10 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 14c

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend; für Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahre ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend. Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patientinnen und Patienten zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur mit einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Absatz 1 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht.
- (4) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. Das Testergebnis ist jeweils auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren. In begründeten Fällen kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 bis 18 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichungen von §§ 3, 9, § 10 Absatz 2, § 13 Absätze 1 und 2 und §§ 14b und 14c sind nur zulässig, soweit sie weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für
 1. den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen und
 2. Veranstaltungen nach § 12 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen, Anforderungen und sonstige ausführende Regelungen, insbesondere Hygienevorgaben, Obergrenzen der Personenzahl, Betriebsuntersagungen, Modalitäten einer Notbetreuung und Anforderungen für eine Wiederaufnahme des Betriebs festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,

2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben,
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,
 festzulegen.
 - (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und § 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 4. die Pflicht von haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen positiv auf das Coronavirus getesteter Personen sowie von mittels Selbsttest positiv getesteter Personen, sich einem PCR- oder Schnelltest zu unterziehen, gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG,
 5. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG,
 6. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
 7. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1, § 10a Absatz 3 Satz 1 oder § 10a Absatz 6 Satz 2 keinen oder einen nicht deren Anforderungen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz trägt,
3. entgegen § 6 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
4. sich entgegen § 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 oder § 20 Absatz 4 Satz 2, an einer Ansammlung, privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung beteiligt,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
6. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10a Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Absatz 2 Sätze 1 oder 4 oder § 14a Absatz 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 oder § 14a Absatz 5 Satz 1 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 2 Sätze 1 oder 3 oder § 10 Absatz 3 Nummer 3 eine Veranstaltung abhält,
9. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
10. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 2 oder § 14a Absatz 4 Satz 1 einer Pflicht zur Datenverarbeitung nicht nachkommt,
11. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 oder § 13a Absätze 1 bis 3 und Absatz 5, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 2 oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 bis 3 oder 7 oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 4 bis 6 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
12. entgegen § 13a Absatz 4 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufaktionen durchführt,
13. entgegen § 14 Absätze 1 und 3 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet,
14. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 4 keine Testungen finanziert oder organisiert,
15. entgegen § 14a Absatz 2 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorlegt,
16. entgegen § 14c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a oder Atemschutz betritt,
17. entgegen § 14c Absatz 1 Satz 3 eine Einrichtung ohne negativen COVID-19-Schnelltest im Sinne des § 4a und Atemschutz betritt,
18. sich entgegen § 20 Absatz 6 außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält oder
19. entgegen § 20 Absatz 8 Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.

- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gehen die Nummern 1 bis 3 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:
1. Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO wird allgemein gestattet; § 13a Absätze 1, 3 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung; § 13a Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 bleibt unberührt,
 2. der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 7 allgemein gestattet; § 13a Absatz 1 findet keine entsprechende Anwendung,
 3. der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie die Sportausübung im Freien wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8, § 9 Absatz 1 auch für Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet, soweit die Sportart kontaktfrei ausgeübt wird,

Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen nach Absatz 7 ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- (4) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gilt zusätzlich zu Absatz 3 Satz 2 in Abweichung von § 9 Absatz 1 Satz 1 für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- (5) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es diese Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gehen die Nummern 1 bis 7 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:

1. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 7 ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr insgesamt untersagt,
2. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 ist der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von § 9 Absatz 1,
3. abweichend von § 13a Absatz 1 ist dem Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
4. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik, Nagel, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
5. der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbershops ist für den Publikumsverkehr untersagt; ausgenommen ist die Erbringung von Friseurdienstleistungen durch Friseurbetriebe und Barbershops, soweit diese in der Handwerksrolle eingetragen sind,
6. der Betrieb von Sonnenstudios ist für den Publikumsverkehr untersagt,
7. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 4 ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Unterschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- (6) Wenn im Falle von Absatz 5 Satz 1 die zuständige Behörde zusätzlich feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,

3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Absatz 3 Nummer 1 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht.

- (7) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 treten die Rechtswirkungen bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Bei der Bewertung der Inzidenzwerte kann das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Sozialministerium angemessen berücksichtigen.
- (8) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten.
- (9) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 29. März 2021 in Kraft mit Ausnahme des § 17, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. 273), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-deslandes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, erlassenen Verordnungen gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung, der vom 23. Juni 2020, der vom 30. November 2020 oder der vom 7. März 2021 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Stuttgart, den 27. März 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen
in diesem Verkündblatt unter den
»Gemeinsamen Bekanntmachungen« ab Seite 32!



Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Donnerstag, 1. April 2021

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



nach Ostern dürfen die niedergelassenen Ärzte mit den Impfungen vor Ort beginnen. Das ist eine gute Nachricht und kein Aprilscherz!

Einige Ärzte werden dazu die Logistik in der Schwarzwaldhalle nutzen. Aufgrund der erforderlichen Wartezeiten wird nach einer Impfung Platz benötigt, der in den Arztpraxen für viele Personen gleichzeitig nur begrenzt in den Warteräumen zur Verfügung steht.

Unser **Schnelltestzentrum** wird an den bisher freien Terminen somit auch als (kleines) **Impfzentrum** genutzt. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Presse. Wir werden auf unserer Homepage ebenfalls zeitnah informieren.

Testen, testen, testen und impfen, impfen, impfen – wir machen das vor Ort so gut und so schnell wir nur können.

Das gemeinsame kommunale Testzentrum der Verwaltungsgemeinschaft ist gut angelaufen. Allen beteiligten Helferinnen und Helfern ein herzliches Dankeschön für die wertvolle Unterstützung. Mit der Testung sollen symptomfreie Personen identifiziert werden, um das Virus nicht unbemerkt weitertragen zu können. Damit sollen Infektionsketten durchbrochen werden.

Sowohl das persönliche Umfeld als auch mögliche weitere Kontaktpersonen werden so vor einer Ansteckung besser geschützt. Die bisherige Dunkelziffer an

Infizierten wird dadurch transparenter. Klar ist aber auch, dass durch mehr Tests die Zahl der infizierten Personen steigen wird.

Terminreservierungen für die Testungen sind frühestens eine Woche vorher möglich. Sie können sich jedoch auch sehr kurzfristig anmelden. Selbst ohne Anmeldung ist ein Test möglich! Bitte haben Sie jedoch Verständnis, wenn Sie in diesem Fall ein wenig Wartezeit mit einplanen müssen.

Nach den Osterferien soll auch mit den Testungen der Kinder und Jugendlichen in den Schulen begonnen werden. Noch ist nicht ganz klar, wie die Schulen diese Testungen anbieten werden. In dieser Woche wollte das Land entsprechende Pläne für eine "Testpflicht" auf den Weg bringen, die bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt waren.

Ich wünsche Ihnen allen frohe (und ruhige) Ostertage. Viel Erfolg bei der „Osterhasenjagd“. Wissen Sie eigentlich, was es mit dem Osterhasen auf sich hat? Es gibt tatsächlich mehrere Theorien. Dem Hasen wird sowohl das Sinnbild der Fruchtbarkeit als auch der Auferstehung zugesprochen. Das christliche Motiv der Auferstehung lässt sich daher ableiten, dass Hasen zu den ersten Tieren zählen, die nach dem kalten Winter Nachwuchs bekommen. Jedenfalls sind die Ostertage für uns Christen die höchsten kirchlichen Feiertage. Nehmen Sie das Wort feiern – schon gar nicht in großen Gruppen – in diesem Jahr bitte nicht wörtlich, damit die Infektionszahlen wieder sinken und der Gesetzgeber zeitnah Öffnungsschritte zulassen muss. Wer will schon im Frühling in der Wohnung bleiben müssen, zumal uns der Wetterbericht auf gutes Wetter hoffen lässt.

Herzlichst Ihr

Günter Pfundstein
Bürgermeister

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach
 Telefon: 07835/63 69-0
 Internet: www.zell.de
 E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr
 Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr
 Mittwochnachmittag geschlossen
 Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
 Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:
 Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60
 (nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
 Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr
 Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,
 E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
 Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Vorübergehend geschlossen. Anrufbeantworter und E-Mail-
 Postfach werden täglich abgerufen.

Tel.: 07835 6369-47

E-Mail: tourist-info@zell.de

• Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: stadtmarketing@zell.de

• Wassermeister

Tel.: 078 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 078 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 078 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein
 Tel.: 078 35/54 77 53, Fax: 078 35/63 06 60,
 Mobil: 01 75/222 49 24,
 E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern,
 Tel. 07841/67334-02,
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,
 www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH
 Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,
 www.ortenauer-energieagentur.de,
 info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,
 Tel.-Nr. 07835/4261012,
 E-Mail: andreas-wurz@t-online.de
 Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,
 Tel.: 07808/9148855,
 E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Tel.: 078 35/42 69 23-0,
 Internet: www.zell.de,
 E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jeden Montag von 8.30 Uhr bis 10 Uhr und jeden Donnerstag
 nach telefonischer Voranmeldung von 16.00 bis 18.00 Uhr.

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 078 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der
 Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung
 1 Tag vorher. Tel. 078 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr
 E-Mail: unterentersbach@zell.de,
 Telefon 07835/33 27

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Aus dem Rathaus

Amtsgericht Offenburg – VOLLSTRECKUNGSGERICHT: Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 15.07.2021	10:00 Uhr	Schwarzwaldhalle Unterharmersbach, Rebhalde 7, 77736 Zell a.H. (Ortsteil Unterharmersbach)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterharmersbach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Unterharmersbach	680/6	Verkehrsfläche, Wasserfläche	Am Adlerteich	344	883
2	Unterharmersbach	680	Gebäude- und Freifläche	Am Adlerteich 5a	1.329	883

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Asphaltierte Stichstraße zum Baugebiet »Am Adlerteich« mit Brückenbauwerk in Stahlkonstruktion, welches über einen Bachlauf führt. Die Straße dient der Erschließung des Baugebietes, wobei Nutzungsregelungen über Baulastenerklärung, Wege- und Leitungsrechte bestehen.;

Verkehrswert: 1,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Freistehendes, gemischt genutztes in Massivbauweise errichtetes Wohnhaus mit Werkstatt/Garage, Baujahr 2008, nebst angebautem Lagerschuppen (Holzkonstruktion). Im Erdgeschoss des Gebäudes befinden sich ein Werkstatt- bzw. Garagenraum mit ca. 52,62 qm Nutzfläche sowie 3 weitere Räume mit ca. 36 qm Nutzflächen. Im Dachgeschoss ist eine 3-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad mit ca. 92 qm Wohnfläche ausgebaut. Der angebaute Lagerschuppen hat eine Nutzfläche von ca. 30 qm. PKW-Stellplätze im Freien sind neben dem Wohnhaus vorhanden. Der Bauunterhaltungszustand soll gut sein (in geringem Umfang noch Restfertigstellungsarbeiten erforderlich), Das Objekt soll sich in einem kleinen Neubaugebiet in durchgrüntem Wohnumfeld in Waldrand- und Ortsrandlage befinden. Die im Verkehrswertgutachten noch berücksichtigte Grundstücksteilfläche Flst Nr. 680/13 mit 358 qm ist abgetrennt und wird nicht mitversteigert.;

Verkehrswert: 354.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.immobilienpool.de.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Sparkasse Kinzigtal, Herr Jäckle, Tel. 07832-701 383

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.10.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Besonderer Hinweis aufgrund der Covid-19-Pandemie:

Es wird angeordnet, dass eine medizinische Maske (FFP2-Maske, KN95-Maske, OP-Maske oder vergleichbar) zu tragen ist (Maskenpflicht). Eine solche Maske ist von den Teilnehmern selbst mitzubringen. Die Änderung/Ergänzung dieser Anordnung im Termin bleibt vorbehalten, sodass dringend angeregt wird sicherheitshalber eine FFP-2-Maske mitzubringen, falls noch eine Verschärfung/Erweiterung der Maskenpflicht angeordnet wird. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Amtsgerichts Offenburg, nämlich www.amtsgericht-offenburg.de, Startseite unter »wichtige INFO«: insbesondere „Hinweise zum Zutrittsverbot“ und »Hausverfügung Maskenpflicht« verwiesen.

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Markus Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,	Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Metzgerei Damm, Zell a. H.,	Wurststand, Grillwürste
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
Detlef Eisenmann, Gengenbach,	Tiroler Spezialitäten
Gärtnerei Frank, Steinach,	Pflanzen, Setzlinge
Friedrich Greth, Urloffen,	Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen
Kilian Herp, Ortenberg,	Obsterzeugnisse
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Raya-Feinkost, Altensteig,	mediterrane Spezialitäten
Simone Rieger-Schmidler, Zell a.H.,	Handgemachte Seifen u. Bio-Pflanzenöle
Christian Schwarz, Zell a. H.,	eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse
Klaus Waidele, Zell a. H.,	Imkerei-Produkte
Angelika Welle-Männle,	Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Wochen wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:	Keine Abfuhr!
Zell-Unterharmersbach:	Keine Abfuhr!
Zell-Unterentersbach:	Keine Abfuhr!
Zell-Oberentersbach:	Keine Abfuhr!

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach in seiner Sitzung vom 22. März 2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution von 40,00 Euro erhoben. Die Kaution ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Stadt zu hinterlegen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhält folgende neue Fassung (siehe unten stehendes Gebührenverzeichnis).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 25.03.2021

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 25.03.2021

Günter Pfundstein, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

	Straße	Lage	Kaltmiete	Nebenkosten	Möblierung	SAT-Anschluss	Warmmiete	Städtische Wohnung	Angemietete Wohnung	Wohn-gemeinschaft	m ² -Anzahl der Wohnung	Vorherige Warmmiete (2018)
1	Gasselhalde 1	Dachgeschoss Links	365,47 €	127,00 €	- €	- €	492,47 €	X			52,21 m ²	530,47 €
2	Hauptstraße 155	Obergeschoss	385,11 €	226,00 €	70,00 €	- €	681,11 €	X			76,41 m ²	694,11 €
3	Hauptstraße 155	Dachgeschoss	362,88 €	276,00 €	89,88 €	- €	728,76 €	X		X	72,00 m ²	-
4	Hauptstraße 178	Erdgeschoss/Obergeschoss	882,00 €	375,00 €	- €	- €	1.257,00 €		X		147,00 m ²	-
5	Hauptstraße 217	Erdgeschoss Rechts	520,72 €	342,00 €	30,00 €	- €	892,72 €		X		92,00 m ²	833,72 €
6	Hauptstraße 217	Obergeschoss Mitte	491,40 €	375,00 €	41,73 €	- €	908,13 €		X	X	84,00 m ²	842,40 €
7	Hindenburgstraße 12	Obergeschoss	337,16 €	49,00 €	- €	- €	386,16 €	X			96,33 m ²	385,16 €
8	Kanzleiststraße 1	Obergeschoss	592,44 €	477,00 €	54,30 €	- €	1.123,74 €		X	X	98,74 m ²	-
9	Kapellenstraße 3	Obergeschoss	644,22 €	557,00 €	55,48 €	- €	1.256,70 €	X			107,37 m ²	-
10	Kapellenstraße 15	EG Mitte und OG Mitte	175,00 €	136,00 €	- €	8,69 €	319,69 €	X			35,00 m ²	267,69 €
11	Kapellenstraße 15	EG Links und Rechts	575,00 €	335,00 €	- €	8,69 €	918,69 €	X			115,00 m ²	883,69 €
12	Kapellenstraße 15	OG Links und Rechts	575,00 €	362,00 €	24,35 €	8,69 €	970,04 €	X			115,00 m ²	883,69 €
13	Kapellenstraße 17	EG Mitte und OG Mitte	175,00 €	131,00 €	- €	8,69 €	314,69 €	X			35,00 m ²	267,69 €
14	Kapellenstraße 17	EG Rechts	575,00 €	372,00 €	62,62 €	8,69 €	1.018,31 €	X		X	115,00 m ²	1.067,69 €
15	Kapellenstraße 17	EG Links	575,00 €	388,00 €	56,60 €	8,69 €	1.028,29 €	X		X	115,00 m ²	1.067,69 €
16	Kapellenstraße 17	OG Rechts	575,00 €	354,00 €	51,43 €	8,69 €	989,12 €	X			115,00 m ²	1.067,69 €
17	Kapellenstraße 17	OG Links	575,00 €	354,00 €	108,03 €	8,69 €	1.045,72 €	X			115,00 m ²	1.067,69 €
18	Kapellenstraße 19	EG Mitte und OG Mitte	175,00 €	135,00 €	- €	8,69 €	318,69 €	X			35,00 m ²	267,69 €
19	Kapellenstraße 19	EG Rechts	575,00 €	364,00 €	124,68 €	8,69 €	1.072,37 €	X			115,00 m ²	- €
20	Kapellenstraße 19	OG Rechts	575,00 €	370,00 €	- €	8,69 €	953,69 €	X			115,00 m ²	893,69 €
21	Kapellenstraße 19	EG Links /OG links	575,00 €	730,00 €	- €	8,69 €	1.313,69 €	X		X	115,00 m ²	- €
22	Kirchstraße 11	Dachgeschoss	285,12 €	259,00 €	- €	- €	544,12 €	X			63,36 m ²	543,12 €
23	Kirchstraße 18	Mittelbau linker Flügel	265,32 €	254,00 €	25,00 €	- €	544,32 €	X			58,96 m ²	-
24	Oberentersbacher Straße 1	Erdgeschoss	373,44 €	225,00 €	40,74 €	- €	639,18 €	X			62,24 m ²	565,18 €
25	Oberentersbacher Straße 1	OG/DG	547,50 €	294,00 €	45,04 €	- €	886,54 €	X			91,25 m ²	822,54 €
26	Spitalstraße 5	Obergeschoss	577,92 €	644,00 €	109,16 €	- €	1.331,08 €	X		X	140,00 m ²	-
27	Unter den Eichen 5	Erdgeschoss	616,25 €	270,00 €	25,00 €	- €	911,25 €		X	X	72,00 m ²	869,25 €
28	Unterentersbacher Straße 1	Altbau	648,12 €	324,00 €	57,20 €	- €	1.029,32 €	X			108,02 m ²	-
29	Unterentersbacher Straße 1	Neubau	978,00 €	338,00 €	57,20 €	- €	1.373,20 €	X			163,00 m ²	-
30	Waldstraße 13	Erdgeschoss Rechts	520,00 €	258,34 €	- €	8,69 €	787,03 €	X			104,00 m ²	781,69 €
31	Waldstraße 13	Erdgeschoss Mitte links	288,81 €	232,00 €	- €	8,69 €	529,50 €	X		X	64,18 m ²	-
32	Waldstraße 13	Erdgeschoss Mitte rechts	199,00 €	159,00 €	- €	8,69 €	366,69 €	X			39,80 m ²	-

Schätzle gell wir BESTELLEN in Zell Abhol-/Lieferservice der Zeller Gastronomie

- **Caféhaus Dreher**
Abholservice: Tel. 07835 548805, www.stadtbaeckerei-dreher.de
- **Café Welle-Männle**, Abholservice, Tel. 07835 468
- **Bistro Asia**, Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 630707
- **Bistro Picknick**, Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 54406
- **Bistro Wagner**
Abholservice: Tel. 07835 634990, www.bistroservice.de
- **Gasthaus Schwarzer Adler**
Thai Spezialitäten, Abholservice, Tel.: 07835/4219929
- **Gasthof Adler**
Abholservice: Tel. 07835 286 oder 0176 21681770
- **Gasthof Grüner Hof**
Liefer- u. Abholservice: Tel. 07835 6330, www.gruener-hof.net
- **Hotel Klosterbräustuben**
Abholservice: Tel. 07835 7840, www.klosterbraeustuben.de
- **Kinzigfood in der Tenne** im Gröbernhof
Abholservice: Tel. 0151 21736755, www.kinzigfood.de
- **Partyhaus-Bärenkeller – Catering von Feinsten – Klaus Jilg**
Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 547232, www.gastro-menu.de
- **Restaurant Bräukeller**
Abholservice: Tel. 07835 548800, www.braeukeller-zell.de
- **Restaurant Poseidon**
Abholservice: Tel. 07835 548750, www.poseidon-zell.de
- **Ristorante Pizzeria Krone**
Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 5658, www.krone-zell.de
- **Risorante Pizzeria La Piazza da Pietro**
Abholservice: Tel. 07835 426055
- **Zeller Imbiss**
Liefer- und Abholservice: Tel. 07835 6313870 oder 0176 22682709

Hofläden

- **Landgasthaus Rebstock**
Jeden Freitag von 09.00 - 19.00 Uhr Verkauf von hofeigenen Produkten.
Vorbereitung möglich unter Tel: 07835/7589 oder E-Mail: info@landgasthaus-rebstock.de

Aufgrund der Corona-Bedingungen informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten u. Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.



Tourist-Information Zell am Harmersbach

Tel. 078 35/63 69 47 • E-Mail: tourist-info@zell.de

Tourist-Information Zell bleibt geschlossen!

Die Tourist-Info Zell a. H. bleibt vorübergehend geschlossen. Der Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört und auch das Mailpostfach tourist-info@zell.de wird von Montag bis Freitag täglich abgerufen. **Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.**



Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach



Sozialverband VdK informiert:

– Homepage der Inklusionsunternehmen neugestaltet

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 31.

Allgemeine Bekanntmachungen

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

Einmalzahlung – Zahlungsplan – flexibler Nullplan

Wer überschuldet ist und seinen finanziellen Verpflichtungen langfristig nicht mehr in einer geregelten Art und Weise nachkommen kann, der muss mit seinen Gläubigern verhandeln. Damit kann man u.U. ein Insolvenzverfahren umgehen.

Manchmal können Raten gestundet oder in ihrer Höhe reduziert werden.

Manche Gläubiger geben sich mit einer Einmalzahlung zufrieden, wenn man Ihnen also einen Vergleich mit einem größeren Betrag und Sofortzahlung anbietet. Manchmal gibt es diese Möglichkeit durch Kündigung einer Versicherung oder mit Unterstützung der Bank oder der Familie.

Ein Zahlungsplan mit festen monatlichen Raten ist sinnvoll, wenn man über einen festen und sicheren Arbeitsplatz verfügt. Denn es geht darum, die Raten eventuell über einen mehrjährigen Zeitraum aufbringen zu müssen.

Bei längerfristigem Niedrigeinkommen oder wechselndem Einkommen macht es eher Sinn einen flexiblen Plan anzubieten. Dann würde man den monatlich jeweils pfändbaren Betrag zur Schuldentilgung zur Verfügung stellen. Der Zugang zu unserer Schuldnerberatung erfolgt über den Caritassozialdienst in Haslach; Tel. 07832 99955-200.

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

EUTB Teilhabeberatung Kinzigtal Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Das Leben bietet viele Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen. Manchmal gilt es auch, mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen fertig zu werden. Wir unterstützen und beraten alle Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, sowie deren Angehörige in allen Fragen zur Teilhabe und Rehabilitation.

Dabei beraten wir ergänzend zu bereits bestehenden Angeboten durch Leistungsträger, Leistungsempfänger und vielen anderen Stellen und sind dabei Unabhängig. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos.

Caritashaus Haslach, EUTB Kinzigtal, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach. Tel. 07832 / 99955-235, E-Mail: teilhabeberatung@caritas-kinzigtal.de. Offene Sprechstunde am Montag von 14-17 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Gewerbe Akademie Offenburg:

Buchhaltung und Rechnungswesen

An der Gewerbe Akademie der Handwerkskammer in Offenburg beginnt im Mai die zweijährige Fortbildung zum "Geprüften Bilanzbuchhalter (IHK)". Dieser bundesweit anerkannte Abschluss qualifiziert Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu, in einem Betrieb Buchhaltung und Rechnungswesen zu verantworten. Als Experten in diesem Bereich organisieren sie den Zahlungsverkehr, überwachen die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung, werten Kennzahlen aus und liefern der Geschäftsleitung damit die nötige Datengrundlage für wirtschaftliche Entscheidungen.

Der ursprünglich für April geplante Kursbeginn hat sich auf den **18. Mai** verschoben. Der Unterricht findet Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Die Teilnahme wie auch die Prüfungskosten können zu einem erheblichen Teil über das Aufstiegs-Bafög finanziert werden. Auskünfte erteilt Bärbel Hoffmann von der Gewerbe Akademie Offenburg, Telefon 0781/793 115. Infos im Netz: www.gewerbeakademie.de.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Donnerstag, 1. April 2021

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



Hinweise für die Betreiber von Eigenwasser-versorgungsanlagen zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

Das Landratsamt Ortenaukreis weist auch in diesem Jahr die Betreiber von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung auf die wichtigsten Betreiber- und Untersuchungspflichten sowie auf einige Änderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung hin. Es wird entsprechend der Nutzung zwischen folgenden Anlagenarten unterschieden:

1. Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung ohne Abgabe an Dritte:

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser zur Eigennutzung genutzt werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV).

Für diese Anlagen sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

Art der Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung	Untersuchungsumfang	Untersuchungsturnus
Ohne Abgabe an Dritte gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV.	Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken, Clostridium perfringens* und Mangan	Jährlich
	Färbung, Trübung (NTU), Geruch, Geschmack, Ammonium, Oxidierbarkeit, elektrische Leitfähigkeit, pH- Wert, Eisen, Nitrat, Calcitlösekapazität, Säurekapazität, Calcium	Alle 5 Jahre

*wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird

2. Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung mit Abgabe an Dritte:

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden (dezentrale kleine Wasserwerke nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV). Darunter fallen unter anderem Vermietung von Wohnraum jeglicher Art, Hotels, Gaststätten, Straußen, sonstige Lebensmittelbetriebe.

Folgende Untersuchungen sind durchzuführen:

Art der Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung	Untersuchungsumfang	Untersuchungsturnus
Mit Abgabe an Dritte gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV.	Eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe A (bisher routinemäßige Untersuchung) gemäß Anlage 4 a) TrinkwV	Jährlich
	Eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B (bisher umfassende Untersuchung) gemäß Anlage 4 b) zur TrinkwV	Alle 3 Jahre

Bedingt durch die Änderung der Trinkwasserverordnung im Januar 2018 sind Parameterreduzierungen für die Untersuchung der Parameter der Gruppe B (bisher: umfassende Untersuchung) aufgrund der gesetzlichen starren Regeln leider nicht mehr möglich. Allerdings können Betreiber, deren Quellen im Wald liegen und in deren Einzugsgebiet keine Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte verwendet wurden, auf deren Untersuchung verzichten. Voraussetzung dafür ist, dass diese eine Selbsterklärung ausfüllen, unterschreiben und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einreichen.

Die Selbsterklärung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis (<https://www.ortenaukreis.de/Unsere-Ämter/Dezernat-6-Kommunales-Gewerbeaufsicht-Umwelt/Amt-für-Wasserwirtschaft-Bodenschutz/Trinkwasseruntersuchungen-Informationen-hinweise.php>) Des Weiteren besteht für Milchviehbetriebe, die das verwendete Wasser im Milcherzeugungsbetrieb lediglich zum Reinigen der Melkanlagen verwenden und kein Wasser an Dritte abgeben (z.B. Vermietung), die Möglichkeit den Milchviehbetrieb von einer b-Anlage (§ 3 Abs. 2 Buchst. b TrinkwV) in eine c-Anlage (§ 3 Abs. 2 Buchst. c TrinkwV) umzustufen. Die entsprechenden Bedingungen sowie der dafür notwendige Antrag sind auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis nachzulesen bzw. als Download erhältlich.

(<https://www.ortenaukreis.de/Unsere-Ämter/Dezernat-6-Kommunales-Gewerbeaufsicht-Umwelt/Amt-für-Wasserwirtschaft-Bodenschutz/Trinkwasseruntersuchung-Umstufung-Milchviehbetriebe-beantragen.php>)

3. Allgemeine Hinweise

Spätestens **bis 31.12.** eines Jahres muss die **Probenahme für alle Untersuchungen erfolgt** sein. Die Untersuchungsergebnisse müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg, übermittelt werden.

Die Übermittlung der Ergebnisse muss elektronisch mittels geeignetem Laboratenübertragungssystem an das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen. Bitte beachten Sie, **dass Befunde in Papierform und als PDF-Datei nicht akzeptiert werden.** Ihr Trinkwasseruntersuchungslabor wird Ihnen hierzu bei Bedarf weiterhelfen.

Sofern dem Landratsamt die Untersuchungsergebnisse nicht fristgerecht übermittelt werden, erfolgt eine gebührenpflichtige Anordnung zur Untersuchung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nichtdurchführung der vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Ihr Ansprechpartner beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, ist:

Ralf Krepel: Telefon 0781 805 9661; E-Mail: ralf.krepel@ortenaukreis.de.

Der Wortlaut der **Trinkwasserverordnung** kann auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg abgerufen werden.

»Ein starkes
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung
seit 1897

und das »Gemeinsame Amtsblatt«
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Deponien und Wertstoffhöfe am Karsamstag geschlossen/ Müllabfuhrtermine verschoben sich wegen der Osterfeiertage

AbfallApp Ortenaukreis informiert zuverlässig

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft informiert, dass am **Karsamstag, 3. April 2021**, alle Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis **geschlossen** sind.

Auch die Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der bevorstehenden Osterfeiertage. Um die Abfuhr nicht zu verpassen, empfiehlt die Abfallwirtschaft Ortenaukreis, sich im Abfallkalender 2021 über die Abfuhrtage zu informieren. Sowohl auf den gedruckten als auch auf den PDF-Abfallkalendern auf der Internetseite sind sämtliche Termine verbindlich abgedruckt. Verschiebungen aufgrund von Feiertagen sind darin bereits berücksichtigt.

Wer bequem und zuverlässig immer einen Tag vorher an alle Termine erinnert werden will, kann sich rechtzeitig vor Ostern noch die kostenlose AbfallApp Ortenaukreis herunterladen.

Auf der Startseite der Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de gibt es direkte Links zum Apple Store und GooglePlay Store sowie einen QR-Code zum Download. Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis gibt es bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Sommerbergtunnel Hausach und Reutherbergtunnel Wolfach nach den Osterferien für vier Nächte gesperrt

Wegen den halbjährlich erforderlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden der Sommerbergtunnel bei Hausach und der Reutherbergtunnel bei Wolfach nach den Osterferien jeweils für vier Nächte **von Montag, 12. April 2021, bis Freitag, 16. April 2021, zwischen 20 Uhr und 5 Uhr, voll gesperrt**. Die Umleitung erfolgt über die Ortsdurchfahrt Hausach bzw. die Ortsdurchfahrt Wolfach. Wie das Straßenbauamt des Ortenaukreises mitteilt, dienen die Arbeiten dem Erhalt der Verkehrssicherheit und erfolgen nachts, um größere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden. Die Anwohner und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die Beeinträchtigungen gebeten.

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau: Ernährung und Lebensstil vor und während der Schwangerschaft

Das Ernährungszentrum Ortenau lädt werdende Mütter und Frauen mit Kinderwunsch zu einem Online-Vortrag rund um eine gesunde Ernährung und Lebensweise in und vor einer geplanten Schwangerschaft ein. Der Online-Vortrag von Diplom Oecotrophologin Helena Schmoltdt, bei dem es auch praktische Umsetzungstipps gibt, findet am **Montag, 12. April 2021, um 10 Uhr** statt.

„Bereits vor der Schwangerschaft lassen sich die Weichen in Richtung Gesundheit stellen. Frauen mit Kinderwunsch oder bereits Schwangere ist oft nicht bewusst, in welchem Ausmaß sie durch ihre Ernährung und ihren Lebensstil sowohl die Gesundheit ihrer Kinder, als auch ihre eigene Gesundheit langfristig beeinflussen können“, erklärt Schmoltdt. In dieser Zeit sei eine ausgewogene Ernährung besonders wichtig. Sie wirke sich positiv auf das Wohlbefinden der werdenden Mama und auf die optimale Entwicklung des ungeborenen Kindes aus. In ihrem Vortrag geht die Expertin darauf ein, welche Nahrungsergänzungsmittel zu empfehlen sind, welche Lebensmittel besser vermieden werden sollten, warum Stillen der beste Start für ein Kind ist und wie sich eine Frau bereits in der Schwangerschaft optimal vorbereiten kann. Zudem haben die Teilnehmerinnen die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zugangsdaten werden den Teilnehmerinnen per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist **bis spätestens Mittwoch, 7. April 2021**, über ein Kontaktformular auf der Internetseite des Ernährungszentrums unter www.ez-ortenau.de möglich.

Ortenauer Gastronomiekampagne »Lust auf...«

Mit der Kampagne „Lust auf...“ präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Ortenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen. Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Noch bis zum 04. April dürfen sich alle freuen, die „Lust auf...vegetarisch, kulinarisch?“ oder auf ein besonderes Ostermenü haben. **Ab dem 5. April** geht es dann unter der Devise „Lust auf... Fleisch?“ weiter. Das gesamte Angebot sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

Allgemeine Bekanntmachungen

Abschlussarbeiten an der Reichenbacher Hauptstraße (B 415)

Wie bereits angekündigt wird, die Feindecke auf der Reichenbacher Hauptstraße (B 415) in der 14. KW eingebaut. Vorausgesetzt die Witterungsverhältnisse passen (trocken +10°), beginnen die Vorbereitungsarbeiten bereits am **06.04.2021**. Dann kann der Asphaltbelag bereits am Mittwoch bzw. Donnerstag eingebaut werden. Somit wäre die Reichenbacher Hauptstraße ab Samstag wieder befahrbar und die Vollsperrung könnte aufgehoben werden. Sollten die Witterungsverhältnisse schlecht sein, wird die Maßnahme jeweils um einen Tag (je nach Wetterlage) verschoben. Die Maßnahme sollte bis Ende der Woche abgeschlossen sein.

Im Zeitraum der Bauarbeiten wird die Reichenbacher Hauptstraße ab der Einmündung Gereutertalstraße bis zum Penny Markt ab dem 6. April um 07.00 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Vollsperrung wird weiträumig durch Hinweisschilder angekündigt.

Umleitungsstrecken:

Die Umleitung wird über die B3 – Offenburg/ B33 ausgeschildert.

An den Ortseingängen werden wieder Ordnerdienste positioniert, um auf die bestehenden Verkehrsregelungen aufmerksam zu machen und um gesperrte Wege zu schützen.

Rettungsfahrzeuge und Pflegedienste können den landwirtschaftlichen Weg parallel zur B 415 nutzen. Aus Platzgründen ist dies jedoch nur für die Fahrtrichtung Lahr nach Reichenbach möglich. Rettungskräfte dürfen mit Hilfe ihrer Sonderrechte beide Fahrtrichtungen nutzen. Für den Radverkehr gibt es keine Einschränkungen.

Der ÖPNV fährt ebenfalls ungehindert.

Sollte aufgrund der Wetterlage der Asphalt einbau in der 14 KW nicht möglich sein, wird die Maßnahme um eine Woche verschoben. Rechtzeitige Hinweise erfolgen über die örtliche Presse und den Verkehrswarnfunk.

Bei Fragen steht die Stadtverwaltung gerne unter der Telefonnummer 07821 910 0653 (Abteilung Tiefbau) oder unter der zentralen telefonische Ansprechstelle für Baustellen unter der Telefonnummer 07821 910 0348 (Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung) oder per Mail unter strassenverkehr@lahr.de zur Verfügung.

Für die Einschränkungen während der Vollsperrung bitten wir um Verständnis und freuen uns mit den Verkehrsteilnehmenden auf den baldigen erfolgreichen Abschluss dieser umfangreichen Baumaßnahmen.

Gemeinsames kommunales Testcenter in der Schwarzwaldhalle in Zell/Unterharmersbach

Das gemeinsame kommunale Testcenter der Verwaltungsgemeinschaft ist gut angelaufen. Allen beteiligten Helferinnen und Helfern ein herzliches Dankeschön für die wertvolle Unterstützung. Nur gemeinsam kann das Testen vor Ort zum Erfolg geführt werden.

Mit der Testung sollen symptomfreie Personen identifiziert werden, um das Virus nicht unbemerkt weitertragen zu können. Sowohl das persönliche Umfeld als auch mögliche weitere Kontaktpersonen werden so vor einer Ansteckung besser geschützt. Die bisherige Dunkelziffer an Infizierten wird dadurch transparenter.

Die Testungen finden statt:

Dienstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr
Donnerstags von 16.00 Uhr – 19.00 Uhr
Samstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Wir werden in den nächsten Tagen und Wochen flexibel reagieren wenn sich zeigt, dass die Uhrzeiten oder auch die Testintervalle angepasst werden müssen.

Terminreservierungen sind frühestens 1 Woche vorher möglich. Sie können sich jedoch auch sehr kurzfristig anmelden. Selbst ohne Anmeldung ist ein Test möglich! Bitte haben Sie jedoch Verständnis, wenn Sie in diesem Fall ein wenig Wartezeit mit einplanen müssen.

Testberechtigt sind:

- Grundsätzlich nur Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in einer der Talgemeinden
- Über 14 Jahre
- Ohne Krankheitssymptome
- Mit Ausweis
- Mit medizinischem Mundschutz

Zur schnelleren Testabwicklung vor Ort: Bringen Sie bitte das mit Ihren persönlichen Daten ausgefüllte Formular zum Testtermin mit.

www.zell.de/start/aktuelles/testzentrum.html

Personen, die sich aufgrund möglicher Kontakte zu einer mit Corona infizierten Person testen lassen müssen, dürfen das Testzentrum nicht aufsuchen, sondern müssen sich beim Hausarzt melden.

Neugestaltung der Ortsmitte und Asphaltanierung L102

Wie bereits angekündigt, wird die Fa. Huber Straßenbau GmbH aus Gengenbach ab kommenden Montag, 29.03.2021, mit den Arbeiten zur Neugestaltung der Ortsmitte Seelbach (Bereich Hauptstraße zwischen Einmündung Geroldsecker Straße und Marktstraße) beginnen. Die Arbeiten werden voraussichtlich ca. 20 Wochen dauern. Darüber hinaus wird teilweise parallel zu diesem ersten Bauabschnitt, teilweise im Anschluss hieran in weiteren Bauabschnitten die Asphaltdeckschicht der Landstraße L 102 zwischen dem Kreisverkehr Reichenbach und dem Campingplatz Seelbach erneuert. Die Gesamtbaumaßnahme soll bis Mitte November 2021 abgeschlossen sein.

Während der Bauarbeiten im Ortsbereich wird der regelmäßig samstags zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr stattfindende Bauernmarkt ab Samstag, dem 03.04.2021 vom Klosterplatz auf die Fläche vor dem Bürgerhaus im Klostersgarten verlegt.

Für sämtliche Bauabschnitte werden Umleitungsstrecken ausgeschildert. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t werden aus Gründen der Verkehrssicherheit großräumig um Seelbach herumgeleitet, für sie ist lediglich Anliegerverkehr vorgesehen.

Wir bitten die in den Bauabschnitten wohnenden Bürger, betroffene Gewerbetreibende, Anwohner an den Umleitungsstrecken und nicht letztendlich auch alle Verkehrsteilnehmer bereits heute um Verständnis hierfür.

Straßensperrung im hinteren Erzenbach

Wegen Holzerntearbeiten im Staatswald im hinteren Erzenbach wird die Verbindungsstraße zum Brandenkopf/Harmersbachtal ab Montag 29. März bis Freitag 9. April an den Werktagen jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. An den Samstagen, Sonn- und Feiertagen und außerhalb der genannten Uhrzeiten werktags ist die Durchfahrt möglich.

Die Sperrung beginnt oberhalb des letzten Anwesens (Erzenbach 13, „Waldschützen“) und betrifft die bergauf folgenden 1,3 km der Verbindungsstraße Richtung Kreuzsattelhütte. Die Anwohner werden um Beachtung und Verständnis gebeten.

Klaus Dieterle, Forstrevierleiter Revier Waldstein, ForstBW

Bildungszentrum Offenburg:

One Word –

Was tun, wenn dein Zuhause versinkt?

Online-Filmgespräch



Immitten des pazifischen Ozeans und teils nur 1,8 Meter über dem Meeresspiegel liegen die Marshallinseln. Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Inselstaat und die Bevölkerung sind verheerend. Im Dokumentar One Word erzählen ihre Bewohner selbst von ihrer Geschichte. Ihre Botschaft ist berührend und bedrückend - und doch glauben sie an den Funken Hoffnung: Die Menschheit kann und wird sich ändern, um die Zivilisation und den Planeten zu bewahren! Das Filmgespräch wird am Mittwoch, 14. April von 19.00 – ca. 19.45 Uhr online stattfinden. Der Film kann zuvor für 4,99 Euro im Internet angeschaut werden, siehe <https://one-word-the-movie.com/de/liwu/>. Die Teilnahme am Filmgespräch ist kostenlos. Den Link für das Filmgespräch erhält man nach der Anmeldung bei der Ev. Erwachsenenbildung unter 0781 24018 oder eeb.ortenau@kbz.ekiba.de. Kooperationsveranstaltung des Bildungszentrums Offenburg mit der Ev. Erwachsenenbildung Ortenau, dem BUND-Umweltzentrum Ortenau, der VHS Offenburg und dem Büro für Klimaschutz der Stadt Offenburg. Referentin: Petra Rumpel (BUND)

Termin Filmgespräch: Mittwoch, 14. April, von 19.00 – 19.45 Uhr

Ort: online per Zoom. Teilnahme am Filmgespräch: kostenlos.

Link zum Film: <https://one-word-the-movie.com/de/liwu/>

Anmeldung bis 12. April bei der Evang. Erwachsenenbildung Ortenau, eeb.ortenau@kbz.ekiba.de, 0781 24018.

Weitere Informationen beim Bildungszentrum Offenburg, www.bildungszentrum-offenburg.de; Tel. 0781 925040.

Bildungszentrum Offenburg:

Venedig – Kunstgeschichtlicher Online-Vortrag



Die Lagunenstadt hat schon immer fasziniert durch ihre einzigartige Urbanistik, prachtvolle Bauten und ihre Kunstschatze, in denen byzantinisches Erbe und abendländische Kultur miteinander verschmelzen. Kunst und Geschichte Venedigs werden im online-Vortrag der Kunsthistorikerin Barbara Memheld am **Montag, 19. April, 18.00 Uhr**, anhand vieler Bildbeispiele lebendig. Daneben runden Wissenswertes und Anekdotisches zu Brauchtum und Alltagsleben der Venezianer den Blick auf diese unvergleichliche Stadt ab. „Man kann alle Städte der Welt gesehen haben und doch überrascht sein, wenn man nach Venedig kommt“ (Montesquieu)

Die Referentin lässt Venedig lebendig werden und steht für Rückfragen zur Verfügung. Die Angemeldeten erhalten rechtzeitig vor dem Vortrag die Zugangsdaten und Hinweise zu Zoom. Referentin: Dr. Barbara Memheld. **Termin: Montag, 19. April, 18.00 – 19.45 Uhr.**

Teilnahmegebühr: 5 Euro. **Anmeldung bis 12. April** und weitere Informationen beim Bildungszentrum Offenburg, info@bildungszentrum-offenburg.de, Tel. 0781 925040, www.bildungszentrum-offenburg.de.